

Satzung

Interessengemeinschaft Private Burgen, Schlösser und Gutsanlagen in Thüringen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Interessengemeinschaft Private Burgen, Schlösser und Gutsanlagen in Thüringen
e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter
Nr.seit demeingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und
der Denkmalpflege sowie die Erziehung und Bildung.
2. Der Verein hat die Aufgabe, Verständnis und Verantwortung für die Wiederherstellung
und Erhaltung von Burgen, Schlössern und Gutsanlagen in Thüringen zu fördern und
ihre kulturpolitische Bedeutung als Zeugnis der reichen Denkmallandschaft in
Thüringen im Bewusstsein der Bürger zu wecken und lebendig zu erhalten.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Vertretung der Interessen gegenüber Staatsregierung, Denkmalbehörden und
sonstigen Institutionen der Denkmalpflege
 - Zusammenarbeit mit Hochschulen, Institutionen und Organisationen sowie
Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Repräsentativbauten als
Teil des kulturhistorischen Erbes
 - Unterstützung der Mitglieder bei der Sanierung, zukunftsfähigen Erhaltung und
wirtschaftlichen Nutzung der Denkmale durch Vernetzung und
Informationsaustausch
 - Aufbau eines Netzwerks der Denkmale als kulturelle Zentren auf dem Land
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins

dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Aufnahme und Beendigung

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder als natürliche und juristische Personen des Privaten Rechts angehören.
2. Ordentliche Mitglieder sind Eigentümer eines Denkmals, das in der Denkmalliste des Freistaats als Burg, Schloss, Herrenhaus, Gutshaus oder historische Gutsanlage bezeichnet ist.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht Eigentümer eines vorbezeichneten Denkmals sind.
4. Fördernde Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Sie unterstützen den Verein bei der Erreichung der Vereinszwecke gem. § 2 durch Spenden, deren Mindesthöhe der Vorstand beschließt.
5. Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder als förderndes Vereinsmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.
6. Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
 - durch Verlust des Eigentums i.S. Abs.2
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss
 - bei Fördermitgliedern gemäß Abs. 9
8. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den möglichen Verlust der Mitgliedschaft mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Der Verlust der Mitgliedschaft wird mit Zugang des Beschlusses wirksam.
10. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds durch Vorstandsbeschluss beenden, wenn das Fördermitglied den für das Geschäftsjahr zugesagten Förderbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet. Für das Verfahren gilt Abs.9 entsprechend. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
11. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen, insbesondere gegen die Satzung gehandelt oder den Verein in anderer Weise schwer geschädigt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu den Ausschlussgründen gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen oder den Vorstandsmitgliedern vollständig schriftlich mitzuteilen.
12. Der Beschluss über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist über die Berufung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Mittelverwendung

1. Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die Familienangehörige/r (Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling) eines beitragspflichtigen Mitglieds sind, werden von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Geschäftsführung.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Die von der Beitragszahlung nach § 4 Abs.3 ausgenommenen Familienmitglieder haben nur dann ein Stimmrecht, wenn der beitragspflichtige Familienangehörige an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt bzw. nicht durch ein weiteres Mitglied vertreten wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Beschwerden gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes gemäß § 3 Abs.9
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
4. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder des Beirats einholen.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, d.h. postalisch oder per e mail an die mitgeteilte e mail Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben, bzw. mit dem Absende Datum des e mail Einladungsschreibens.
2. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an dessen letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben mitgeteilt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird.
2. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und von dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Der Vorstand

1. In den Vorstand werden mindestens fünf Personen gewählt:
Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (engerer Vorstand). Die

Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand). Über die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes entscheidet der Vorstand.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied/Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. 26 BGB durch den Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Mitglieder des Beirates sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Ihnen durch ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied entstehenden notwendigen Kosten können ersetzt werden. Das Nähere regelt der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung des Vereinszwecks,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Anstellung der/der Geschäftsführer/in und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss
von Mitgliedern,
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

§ 12

Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder telegrafisch mit einberufen. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, so sind die Mitglieder des Vorstandes, die die Einberufung verlangen, berechtigt, selbst den Vorstand einzuberufen.
3. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zuvor dieser Form der Beschlussfassung zugestimmt hat.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Beirat

1. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen und/oder auf Vorschlag des Vorstandes kompetente vereinsfremde Personen, die sich nach vorher durch den Vorstand eingeholter Bereitschaftserklärung mit ihrer beruflichen Expertise zum Vorteil des Vereinszwecks zur Verfügung stellen. Für die Wahl der Beiratsmitglieder gelten die gleichen Vorschriften wie für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

2. Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand und die Mitglieder bei der Verfolgung des Vereinszwecks.
3. Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Beirates, die die Einberufung verlangen, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
4. An den Sitzungen des Beirates sollen die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung teilnehmen. Umgekehrt sind die Mitglieder des Beirates berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dazu hat der Vorstand die Mitglieder des Beirates über die Einberufung der Vorstandssitzungen gemäß § 12 zu informieren.
5. Alle Beiratsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie können für jede Beiratssitzung einen Sitzungsleiter bestimmen. Für die Sitzungen des Beirats gelten § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend.
6. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Für den Ersatz der ihnen durch die Beiratstätigkeit entstehenden notwendigen Kosten gilt § 10 Abs.5 entsprechend.

§ 13

Geschäftsführung des Vereins

1. Neben dem Vorstand kann für die nachbezeichneten Geschäfte eine Geschäftsführung bestellt werden:
 - Ausbau der Spendenorganisation
 - Kontaktstelle für Ministerien, Denkmalbehörden und Hochschulen
 - Vermittlung von Praktikantenstellen
 - Ausbau der Sponsoring-Organisation
 - Aufbau Förder- und Handwerkerdatenbank
 - Vernetzung der Denkmale, Erarbeiten einer „Dachmarke“
 - Vorbereitung von Mitgliederversammlungen in den im Verein vertretenen Denkmalen
 - Einrichtung und Führung der Geschäftsstelle(n)
 - Leitung des inneren Geschäftsbetriebs
2. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte in dem nach Ziff. 1 zugewiesenen Geschäftsbereich.
3. Hiervon ausgenommen sind folgende Geschäfte:
 - Erwerb / Veräußerung von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte

- Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder Schuldbeitritte im Namen des Vereins.
 - Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als 6 Monaten, durch die Verpflichtungen des Vereins von über 5.000,00 EUR entstehen, insbesondere auch Verträge mit anderen Firmen, Organisationen und Behörden, aus denen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen über diesen Wert hinaus im Laufe der Zeit entstehen können.
4. Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis bei der Ausführung der ihr zugewiesenen Geschäfte weisungsgebunden, nach außen kann sie selbständig handeln. Solange ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, vertritt diese/r den Verein innerhalb des ihm/ihr gemäß § 13 Ziff. 1 zugewiesenen Geschäftsbereichs allein.
 5. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und die damit in Zusammenhang stehenden gewöhnlichen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 13 Ziff. 2 innerhalb des ihr gemäß § 13 Ziff. 1 zugewiesenen Geschäftsbereichs nach der Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Beschlüsse des Vorstands und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 6. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Rechtsstellung und die Möglichkeit zur Abberufung der Geschäftsführung richten sich im Übrigen nach den Vorschriften des Aktienrechts für Vorstandsmitglieder.
 7. Die Geschäftsführung hat das Recht auf Anwesenheit bei den Vorstands- und Beiratssitzungen. Sie hat dabei Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
 8. Das Nähere regelt der Geschäftsführervertrag, den der Vorstand für den Verein mit der Geschäftsführung abschließen kann.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, nachdem er seinen satzungsmäßigen Zweck erfüllt hat oder wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen im Liquidationsbeschluss benannten steuerbegünstigten Verein/ Stiftung, der/die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.